

BUNDESGERICHTSHOFIV_ZB_32/67**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

der Firma S. P. [REDACTED] & Co. OHG i. L.,
S. [REDACTED]/Brasilien,

vertreten durch den Gesellschafter,
Herrn Sally P. [REDACTED], S. [REDACTED], Rua A. [REDACTED],

und

a) Frau Lieselotte A. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],

b) Herrn Mario Arthur A. [REDACTED],
beide wohnhaft in S. [REDACTED], Rua N. [REDACTED],c) Frau Cäcilia L. [REDACTED] geb. A. [REDACTED],
wohnhaft in S. [REDACTED], Rua R. [REDACTED] F. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die Kläger begehren Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und Vermögen der Firma S. P. [REDACTED] & Co. OHG. Hiermit haben sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Sitzvoraussetzungen des § 143 BEG nicht als gegeben angesehen.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine vom Senat zu entscheidende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob der Sitz einer offenen Handelsgesellschaft dadurch ins Ausland verlegt werde, daß die Gesellschafter von dort aus Liquidationsmaßnahmen ergriffen und Wiedergutmachungsansprüche der Gesellschaft geltend machten.

Diese Frage bedarf keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Das Berufungsgericht hat sie rechtlich zutreffend mit dem Hinweis verneint, es handele sich hierbei nicht um eine Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft, sondern lediglich um einzelne Akte am jeweiligen Wohnsitz der Gesellschafter, und es fehle auch an einer Beachtung der für die Neubegründung des Sitzes bestehenden Vorschriften der Aufnahme-länder (vgl. Brunn/Hebenstreit, § 143 BEG, Anm. 4 Seite 376). Diese Beurteilung des Sachverhalts steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW I967, 137 Nr. 36).



Daher ist die sofortige Beschwerde mit der
sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs.
1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim